

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 59/08 B

L 9 AL 168/04 (Hessisches LSG)

S 8/5 AL 749/00 (SG Marburg)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **Dr. K o l o c z e k** und
die Richterin **B e h r e n d**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. März 2008 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren haben die Beteiligten einander nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landes-
sozialgerichts vom 10. März 2008 mit einem am 30. April 2008 beim Bundessozialgericht (BSG)
eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 29. April 2008 Beschwerde ein-
gelegt. Die Beschwerdebegründungsfrist ist auf den Antrag der Prozessbevollmächtigten bis
zum 4. Juli 2008 verlängert worden. Mit Schriftsatz vom 25. Juni 2008 haben die Prozessbe-
vollmächtigten das Mandat niedergelegt. Eine Begründung der Beschwerde ist bis zum 4. Juli
2008 nicht eingegangen.
- 2 Mit einem am 30. Juni 2008 eingegangenen Schreiben vom selben Tage hat die Klägerin unter
Beifügung der Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beantragt, ihr
für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt bei-
zuordnen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichts-
gesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Partei, die nach ihren persön-
lichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil
oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Gemäß § 115 Abs 2 ZPO
hat die Partei jedoch ihr Vermögen einzusetzen, soweit ihr dies zumutbar ist. Zum Vermögen
gehört ua der Anspruch auf Versicherungsschutz aus einer Rechtsschutzversicherung (Meyer-
Ladewig, SGG, 8. Aufl 2005, § 73a RdNr 6e; Peters/Sautter/Wolff, SGG, § 73a Anm 9a der Erl
zu § 115 ZPO). Die Klägerin hatte zunächst nachgewiesen, dass die Versicherung noch prüfe,
ob sie Rechtsschutz gewähre. Mit einem am 1. August 2008 vorgelegten Schreiben vom
18. Juli 2008 teilt die Versicherung mit, der Klägerin bereits eine Kostenzusage für die
Nichtzulassungsbeschwerde erteilt zu haben. Somit ist bei der Klägerin kein weiterer Kosten-
aufwand erforderlich.
- 4 Die Beschwerde selbst ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG),
weil die Frist zur Einreichung der Begründung am 4. Juli 2008 abgelaufen ist (§ 160a Abs 2
Satz 1 und 2 SGG). Eine grundsätzlich auch von Amts wegen zu gewährende
Wiedereinsetzung (§ 67 Abs 2 Satz 4 SGG) ist hier nicht möglich; denn innerhalb der Frist von
einem Monat (vgl § 67 Abs 2 Satz 3 SGG: Nachholfrist) ist die versäumte Rechtshandlung
(Beschwerdebegründung) nicht nachgeholt worden. Geht man davon aus, dass die Klägerin bis
zur Erteilung der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung ohne Verschulden an
der Einhaltung der bezeichneten Begründungsfrist gehindert war (§ 67 Abs 1 SGG), war die
Nachholfrist einen Monat nach Zugang der Deckungszusage abgelaufen.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)